

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 559. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 Teil B zur extrabudgetären Vergütung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 452. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. April 2021

1. Rechtsgrundlage

Gemäß Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) sind in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V fünf unterschiedliche Konstellationen aufgeführt, für die eine Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vorgesehen ist (TSVG-Konstellationen).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss nimmt mit dem vorliegenden Beschluss eine Klarstellung seiner hierzu in der 439. Sitzung am 19. Juni 2019 Teil B zur extrabudgetären Vergütung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 452. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), beschlossenen Vorgaben zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in Zusammenhang mit der extrabudgetären Vergütung vor. In Nr. 2 und Nr. 7 des gefassten Beschlusses wird konkretisiert, dass die aufgeführten Facharztgruppen jeweils eine TSVG-Arztgruppe bilden und dabei auch Ärzte umfasst sind, die gemäß Nr. 1.9 der Allgemeinen Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) eine entsprechende Bezeichnung führen und aus den genannten Kapiteln des EBM abrechnen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.